

Richtlinie Mastschweine

2025

Kriterienkatalog für die Haltung von
Mastschweinen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten	6
2	Anforderungen an den Betrieb	7
2.1	Rahmenbedingungen	7
2.2	Wirtschaftsweise	7
2.3	Kontrolle der Tierbewegung	7
2.4	Sachkunde	8
2.5	Fortbildung	8
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	9
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen	9
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	9
2.9	Meldepflichten	10
3	Anforderungen an die Tierhaltung	11
3.1	Flächenbindung der Tierhaltung	11
3.2	Bestandsobergrenzen	11
3.3	Allgemeinbefinden der Tiere	11
3.4	Eingriffe an Tieren	11
3.5	Ausgestaltung der Funktionsbereiche	12
3.6	Fütterung und Tränkung	12
3.7	Tageslicht	13
3.8	Stallklima	13
3.9	Kontrolle der Tierhaltung	13
3.10	Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	14
4	Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe	16
4.1	Haltungsform	16
4.2	Platzanforderung	16
4.3	Beschäftigungsmaterial	18
4.4	Tierkomfort	18
5	Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe	19
5.1	Bodengestaltung, Einstreu	19

5.2	Platzanforderung.....	19
5.3	Liegebereich.....	19
5.4	Auslauf	20
5.5	Beschäftigungsmaterial.....	20
6	Tierbezogene Kriterien	22
6.1	Erfassung und Dokumentation.....	22
6.2	Überschreitung von Grenzwerten	22
6.3	Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien	23
7	Anforderungen an den Transport.....	24
7.1	Anforderungen an den Transport von Mastläufern	24
7.1.1	Transportdauer und Transportstrecke	24
7.1.2	Transportbedingungen.....	24
7.1.3	Umgang mit den Tieren.....	24
7.2	Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen	24
7.2.1	Transportdauer und Transportstrecke	24
7.2.2	Transportbedingungen.....	25
7.2.3	Umgang mit den Tieren.....	25
8	Anhang.....	26
8.1	Liste „Reserveantibiotika“	26
8.2	Quellenverzeichnis.....	27
9	Mitgeltende Unterlagen	28

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVE	Großvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock -Out
IAbw	Leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	Nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	Schwere Abweichung

TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchG	Tierschutzgesetz
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Gentechnisch verändertes Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

K.O.-Anforderung **K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Haltung Mastschweine regelt die Haltung von Mastschweinen in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Schweinemast** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel eine Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs, neben Mastschweinen der Einstiegs- oder Premiumstufe, auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Tierhalter trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass TSL-Ferkel und Ferkel anderer Produktionsstandards mit unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.

Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den TSL-Anforderungen gehalten werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Tierhalter der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Kontrolle der Tierbewegung

Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren.

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. **K.O.**

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen Mastschwein** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereichs.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem

Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

3.2 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden.

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.4 Eingriffe an Tieren

Das Einstellen und Halten von Schweinen mit kupierten Schwänzen einzustellen und zu halten, ist verboten. **K.O.**

Für Mastbetriebe der Einstiegsstufe, die vor dem 01. Januar 2018 erstzertifiziert wurden, gilt davon abweichend bis zum 31. Dezember 2025: Es dürfen Schweine eingestallt und gehalten werden, denen maximal ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde. Außerdem muss das Halten von Tieren mit unkupierten Schwänzen in einzelnen Gruppen dauerhaft erprobt werden.

3.5 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.

Eine Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann maximal zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.

3.6 Fütterung und Tränkung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz maximal 4:1 Tiere pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens einem Meter platziert sein muss.

Die Tiere müssen aus einer offenen Wasserfläche trinken können (zum Beispiel Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 und je Bucht muss mindestens eine offene Tränke vorhanden sein.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfetränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

3.7 Tageslicht

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen.

3.8 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentrationen in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniakwerten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

In Ställen ohne Auslauf müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor.

In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatursensor. Ist dies der Fall, so müssen im Stall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.

3.9 Kontrolle der Tierhaltung

Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zweimal täglich kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind, nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinanderliegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel → **Mitgeltende Unterlage (MU) 9.1**).

3.10 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Es müssen Krankenbuchten vorhanden sein, die für mindestens 4 % der Tiere des Bestands ausreichen. Sie müssen den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen (zum Beispiel Platzanforderung, Tier-Fressplatz-Verhältnis), sofern einzelne Anforderungen hier nicht weitergehend geregelt sind. Die Krankenbuchten auf beiden Stufen (Einstieg und Premium) müssen den Vorgaben des Gesamtplatzangebots der Premiumstufe gemäß Kapitel 5.2 entsprechen (inklusive der Fläche des Auslaufs). Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf oder Außenklima vorgesehen werden. Krankenbuchten müssen gesondert gekennzeichnet sein. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.

Krankenbuchten müssen mindestens in zwei Dritteln der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen alle gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen Tier und Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen ist verboten.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 8.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzig eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 8.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende, stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

4 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe

4.1 Haltungsform

Als Haltungsform sind nur Außenklimaställe zulässig. Für Betriebe mit Warmställen, die vor dem 1. Januar 2021 erstzertifiziert wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2026.

Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stalleinheiten müssen dabei an mindestens einer Seite überwiegend (mindestens zu 50 %) offen sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärmegeklämmt sein. Außenklimaställe müssen außerdem frei belüftet sein und im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt werden.

Zugelassen sind planbefestigter Boden oder Teilspaltenboden. Voll perforierte Stallsysteme sind nicht zulässig. Dabei muss der Liegebereich immer planbefestigt sein. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

Unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen müssen vorhanden sein.

Der Liegebereich muss planbefestigt, zugluftfrei, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Der Aufenthaltsbereich aller Tiere grenzt an die offene Fläche. Ein Kontrollgang (Breite maximal 1,2 m) zwischen den Öffnungsflächen und dem Aufenthaltsbereich der Tiere ist zulässig.

Die offenen Seitenflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz muss dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig sein.

4.2 Platzanforderung

Für Betriebe, die seit dem 1. Januar 2021 erstzertifiziert werden, gilt:
Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01. Januar 2021

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,7 m ² je Tier
50–120 kg	1,3 m ² je Tier
> 120 kg	2,1 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

Der Liegebereich muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 3 erfüllen.

Tabelle 3: Platzanforderungen an den Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht – Einstiegsstufe – für Betriebe erstzertifiziert ab dem 1. Januar 2021

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50–120 kg	0,6 m ² je Tier
> 120 kg	0,9 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 erstzertifiziert wurden, gilt: Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: Platzanforderungen im Stall nach Lebendgewicht – Einstiegsstufe – für Betriebe erstzertifiziert bis zum 31. Dezember 2020

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 40 kg	0,55 m ² je Tier
40–120 kg	1,1 m ² je Tier
> 120 kg	1,6 m ² je Tier

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Tabelle 5: Platzanforderungen Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	Außenklimastall		Stall mit Auslauf	
	Innen	Davon Liegebereich	Innen	Außen
< 50 kg	0,75 m ² je Tier	0,30 m ² je Tier	0,50 m ² je Tier	0,30 m ² je Tier
50–110 kg	1,3 m ² je Tier	0,60 m ² je Tier	1,00 m ² je Tier	0,50 m ² je Tier
110–120 kg	1,5 m ² je Tier	0,90 m ² je Tier	1,50 m ² je Tier	0,80 m ² je Tier

4.3 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten werden.

Beschäftigungsmaterial muss so angeboten werden, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann.

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

4.4 Tierkomfort

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern (zum Beispiel in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)) gegeben werden.

5 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe

5.1 Bodengestaltung, Einstreu

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

5.2 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 6 einzuhalten.

Tabelle 6: Platzanforderungen nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,8 m ² je Tier	0,4 m ² je Tier
50–120 kg	1,5 m ² je Tier	0,8 m ² je Tier
> 120 kg	2,3 m ² je Tier	1,2 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Tabelle 7: Platzanforderungen Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	Stall mit Auslauf	
	Innen	Außen
30–50 kg	0,50 m ² je Tier	0,30 m ² je Tier
50–110 kg	1,00 m ² je Tier	0,50 m ² je Tier
> 110 kg	1,50 m ² je Tier	0,80 m ² je Tier

5.3 Liegebereich

Der Liegebereich muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 8 erfüllen.

Tabelle 8: Platzanforderungen an Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50–120 kg	0,6 m ² je Tier
> 120 kg	0,9 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

5.4 Auslauf

Den Tieren muss ständiger Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf pro Tier mindestens die Fläche gemäß Tabelle 9 vorzusehen.

Tabelle 9: Platzanforderungen an Auslaufläche nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	Auslaufläche
< 50 kg	0,3 m ² je Tier
50–120 kg	0,5 m ² je Tier
> 120 kg	0,8 m ² je Tier

Der Auslauf muss entweder eingestreut sein oder es muss den Tieren im Auslauf langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung angeboten werden. Das Material kann in Raufen dargereicht werden.

Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt sein.

5.5 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren im Stall zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

6 Tierbezogene Kriterien

Um zu beurteilen, ob die Haltungsvorgaben im TSL-System tatsächlich zu einem gesteigerten Wohlergehen der Tiere führen, werden tierbezogene Kriterien (TBK) erfasst und bewertet.

6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen.

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar). Eine Ausnahme bildet das Tierbezogene Kriterium "Zustand Schwänze". Dieses wird vom Tierhalter kontinuierlich, das heißt bei jeder Kontrolle des Gesundheitszustands des Tieres (siehe Kapitel 3.9), erfasst.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastschweinen (→ **MU 9.2**) beschrieben.

6.2 Überschreitung von Grenzwerten

Detaillierte Erläuterung zur Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für TBK sind in der → **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach **schweinehaltung@tierschutzlabel.info** oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen, siehe jeweiliger TBK. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt. Sollte es nicht konkret benannt sein, von wem die Beratung erfolgen muss, ist dies mit dem Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes abzusprechen.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

6.3 Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 10: Übersicht der zu erhebenden TBK

Tierbezogenes Kriterium	Erfassung durch		Grenzwert
	Tierhalter	Auditor	
Zustand Schwänze	X	X	> 5 % der Tiere mit kurzen/verletzten Schwänzen
Verluste	X	X	> 3 % Verluste
Lungenbefunde	X	X	> 20 % der Tiere mit mittel- bis hochgradigen Lungenbefunden
Leberbefunde	X	X	> 20 % der Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen verworfen
Kotverschmutzungen	X	X	> 10 % mit Kot verschmutzte Tiere
Wasserversorgung	X	X	> 10 % der Tränken entsprechen nicht den Anforderungen

7 Anforderungen an den Transport

7.1 Anforderungen an den Transport von Mastläufern

Die Einhaltung nachfolgender Anforderungen an den Transport der Tiere vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb fällt in den Verantwortungsbereich des Mästers.

7.1.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.

7.1.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel → **MU 9.5**).

7.1.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel → **MU 9.5**).

7.2 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen abgeben. Für Tierhalter, die den Transport der Schweine unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

7.2.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Mastbetrieb bis zum Schlachtunternehmen muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

7.2.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel → **MU 9.6**).

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel → **MU 9.6**).

7.2.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (zum Beispiel → **MU 9.6**).

8 Anhang

8.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.10 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 11: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU® Eficur® Excenel® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (=Polymixine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistin C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: Januar 2024		

8.2 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung- Vom 5. Februar 2024.

9 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 9.1 bis 9.6 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 9.2 Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastschweinen
- MU 9.3 TBK-Erfassungsbogen
- MU 9.4 TBK-Ergebnisübersicht
- MU 9.5 Dokumentation der Transportbedingungen von Mastläufern (Entladen am Mastbetrieb)
- MU 9.6 Dokumentation der Transportbedingungen von Schlachtschweinen (Verladen am Mastbetrieb)